

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 11.05.2022



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7448

02. Mai 2022

Mein Zeichen: 13147/2022

Verwaltungsvereinbarungen zum Aufbau eines gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder (GeKoB)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bund und die Länder bauen, unter Beteiligung weiterer Akteure im Bevölkerungsschutz, ein gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) auf. Ziel des GeKoB ist es, die Abstimmung der unterschiedlichen Beteiligten im Bevölkerungsschutz in der Prävention und im Einsatzgeschehen zu verbessern und eine gemeinsame Kooperationsplattform für den Bevölkerungsschutz sowie für das ressortübergreifende Risiko- und Krisenmanagement zu schaffen.

Die Notwendigkeit einer derartigen ebenen- und ressortübergreifenden Kooperationsplattform der für den Bevölkerungsschutz zuständigen Behörden des Bundes und der Länder

im Rahmen einer auf Dauer angelegten, verbindlichen Zusammenarbeit hat sich im Zuge der Betrachtung der zurückliegenden bevölkerungsschutzrelevanten Lagen gezeigt. Das GeKoB soll das bereits bestehende gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder als Strukturelement im bundesweiten Bevölkerungsschutz mit seinem Aufgabenportfolio ergänzen.

Der Dienstsitz des gemeinsamen Kompetenzzentrums ist im Dienstsitz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Bonn vorgesehen. Es wird durch mindestens 5 Mitarbeitende des Bundes und 5 Mitarbeitende der Länder besetzt. Darüber hinaus wirken in einem Schalenmodell weitere im Bevölkerungsschutz betroffene Stellen mit. Dies sind neben Bundesbehörden insbesondere die im Bevölkerungsschutz tätigen Hilfeleistungsorganisationen und Verbände. Die Leitung und stellvertretende Leitung wird jeweils 2-jährig im Wechsel durch eine Vertretung des Bundes und der Länder besetzt. Die Kosten für Bedarfe des Bundes und der Länder werden, soweit diese nicht einem Träger direkt zuzuordnen sind, hälftig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Innerhalb der Länder erfolgt in diesem Fall eine Aufteilung entsprechend des Königsteiner-Schlüssels. Zur Finanzierung und Besetzung der Stellen der Länder wird zwischen den Ländern eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung geschlossen.

Die Abrechnung der entstehenden Kosten erfolgt nachgängig. Durch dieses Verfahren werden keine Über- oder Minderzahlungen entstehen, die einen Ausgleich in den Folgejahren bedingen würden. Die Finanzierung erfolgt aus den im 10-Punkte-Plan zur Verfügung stehenden Mitteln und wird in die jährlich abzugebende Aktualisierung mit aufgenommen. Die Bereitstellung der Mittel (gem. aktueller Kostenschätzung Anteil SH rd. 65,5 T€ für 2023) soll erstmalig im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2023 erfolgen.

Ziel ist es, zur abschließenden Einrichtung des GeKoB einen Beschluss der FrühjahrsIMK herbeizuführen.

Anliegend sind dem Schreiben die Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung des gemeinsamen Kompetenzzentrums einschließlich der Anlage zum geplanten Aufgabenportfolio, die Verwaltungsvereinbarung zur Kostenverteilung der länderfinanzierten Stellen für den Betrieb sowie die aktuelle Fassung der Kostenschätzung für die Jahre 2023/2024 beigelegt. Die Verwaltungsvereinbarungen werden dem Finanzausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

Anlagen:

- Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung des GeKoB
- Anlage Aufgabenportfolio zur Verwaltungsvereinbarung
- Verwaltungsvereinbarung zur Kostenaufteilung der Länderstellen
- Kostenschätzung für die Jahre 2023/2024

Vereinbarung
über die Errichtung des
Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz

Zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes und zur ebenen- sowie zur ressortübergreifenden fachlichen Vernetzung des Risiko- und Krisenmanagements schließen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (im Folgenden Bund)

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen,

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration,

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport,

das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport,

Stand: 14.03.2022

das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales,

(im Folgenden Länder)

(Bund und Länder gemeinsam im Folgenden Partner)

vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz:

Präambel

Die Strukturen des deutschen Bevölkerungsschutzes entsprechen dem föderalen Staatsaufbau und der durch das Grundgesetz bestimmten Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern. In Ansehung der geänderten Gefahrenlagen (z. B. Klimawandel, Cyberbedrohung) soll die ebenen- und ressortübergreifende Zusammenarbeit von Bund und Ländern im fachlichen und politischen Krisenmanagement als der Motor eines effektiven Bevölkerungsschutzes verbessert werden. Hierzu wird unter Wahrung der Zuständigkeiten des Bundes im Zivilschutz und der Länder im Katastrophenschutz ein Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB; im Folgenden: Kompetenzzentrum) eingerichtet. Das Kompetenzzentrum wird als Kooperationsplattform partnerschaftlich von Bund und Ländern betrieben und von diesen getragen.

§ 1 Ziele des Kompetenzzentrums und Geltungsbereich

(1) Ziel des Kompetenzzentrums ist die von Bund und Ländern partnerschaftlich getragene Errichtung und Etablierung einer dauerhaften und strukturiert organisierten Kooperationsplattform für den Bevölkerungsschutz sowie für das ressortübergreifende Risiko- und Krisenmanagement. Das Kompetenzzentrum stellt die ressortübergreifende Verzahnung in und zwischen Bund und Ländern sowie mit weiteren Akteuren (§ 3 Abs. 4) im Bevölkerungsschutz sicher. Durch Schaffung eines übergreifenden Netzwerks werden alle bevölkerungsschutzrelevanten Themen des Risiko- und Krisenmanagements konzentriert in den Blick genommen. Hierdurch wird der Informationsstand aller Beteiligten für eine bessere Krisenvorsorge und Krisenbewältigung optimiert. Die nach Bundes- oder Landesrecht bestehenden Verpflichtungen aller Beteiligten bleiben unberührt. Die Partner bekräftigen ihre Absicht, unter Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten, die Möglichkeit für die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz optimal auszuschöpfen.

(2) Im Rahmen der operativen Krisenbewältigung durch die zuständigen Träger des Katastrophenschutzes wird das Kompetenzzentrum beratend und unterstützend tätig. Die zuständigen Träger des Katastrophenschutzes sind berechtigt, die Ergebnisse und Empfehlungen des Kompetenzzentrums für die eigene strategisch-operative Krisenvorsorge oder Krisenbewältigung zu nutzen.

§ 2 Aufgaben

(1) Auf Grundlage der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele dient das Kompetenzzentrum in der Alltagsorganisation der Optimierung des risiko-, gefahren- und lagebezogenen Informations- und Koordinationsmanagements zwischen Bund und Ländern für eine gute Krisenprävention, Krisenvorsorge und den Schutz Kritischer Infrastrukturen.

(2) Das Kompetenzzentrum kann bei Krisen und insbesondere bei länderübergreifenden Gefahren- und Schadenslagen auf Anforderung der jeweils zuständigen Stellen über die im vorgenannten Absatz genannten Aufgaben hinaus u.a. Krisenstabsfunktionen und -aufgaben zur Unterstützung des Krisenmanagements von Bund und Ländern übernehmen.

(3) Die zur Erfüllung dieser Funktionen konkretisierten Aufgaben sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung niedergelegt.

§ 3 Beteiligte

(1) Den Kern des Kompetenzzentrums bilden die für den Bevölkerungsschutz in Deutschland originär zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. Die Einbindung der Kernbehörden im Kompetenzzentrum erfolgt in einer auf Dauer angelegten verbindlichen, arbeitstäglichen Zusammenarbeit in Präsenz zur Erfüllung der in § 2 benannten Aufgaben.

(2) Das Kompetenzzentrum besitzt keine Behördeneigenschaft und hat gegenüber den Partnern, anderen im Bevölkerungsschutz tätigen Behörden und Organisationen sowie weiteren im Kompetenzzentrum beteiligten Akteuren nach Abs. 4 keine Weisungsrechte. Die für die Beteiligten geltenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Bund stellt mindestens fünf Vertreterinnen/Vertreter zur Mitarbeit im Kompetenzzentrum. Die Länder stellen gemeinsam ebenfalls mindestens fünf Vertreterinnen/Vertreter und sind eingeladen jeweils weitere Vertreterinnen/Vertreter zur Mitarbeit im Kompetenzzentrum zu stellen. Satz 1 gilt unberührt der nach § 4 Abs. 3 einzurichtenden Geschäftsstelle.

(4) Weitere Akteure im Bevölkerungsschutz, insbesondere die kommunale Ebene, die im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen und anerkannten Organisationen sowie andere Fachressorts und -behörden mit entsprechenden Aufgaben bzw. entsprechender Expertise, können sich mit Zustimmung des Lenkungskreises am Kompetenzzentrum auf Grundlage individueller Vereinbarungen beratend beteiligen. Geeignete Forschungseinrichtungen können mit Zustimmung des Lenkungskreises aufgefordert werden, ihre Expertise einzubringen. Entscheidungen über Art und Umfang der jeweiligen Beteiligungen werden durch den Lenkungskreis getroffen.

§ 4 Betrieb

- (1) Das Kompetenzzentrum hat seinen Sitz beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).
- (2) Die Leitung des Kompetenzzentrums wird von einer/einem durch den Lenkungskreis bestimmten Leiterin/Leiter sowie einer/einem stellvertretenden Leiterin/Leiter wahrgenommen. Die Besetzung der Leitung und der stellvertretenden Leitung erfolgt im zweijährigen Wechsel alternierend zwischen Bund und Ländern. Die Befugnisse der Leiterin/ des Leiters werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Das Kompetenzzentrum verfügt über eine Geschäftsstelle, die vom BBK gestellt wird. Ihr obliegt die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Kompetenzzentrum wird in der Alltagsorganisation werktätlich betrieben und kann im Bedarfsfall lagebedingt (z. B. 24/7-Betrieb, personelle Aufstockung) aufwachsen. Die Unterstützung anfordernden Stellen sowie die unterstützenden Stellen entsenden in diesen Fällen lageangepasst Verbindungspersonen.

§ 5 Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis ist das strategisch steuernde Gremium des Kompetenzzentrums. Im Lenkungskreis sind Bund und alle Länder durch je eine Vertreterin/ einen Vertreter auf Abteilungsleitungsebene gleichberechtigt vertreten. Andere Partner des Kompetenzzentrums können anlassbezogen zu den Sitzungen des Lenkungskreises hinzugezogen werden.
- (2) Im Lenkungskreis werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Kompetenzzentrum getroffen. Dazu gehören auch Entscheidungen zu Art und Umfang der Einbindung weiterer Partner in das Kompetenzzentrum sowie zum Finanzplan. Die Entscheidungen des Lenkungskreises sind für das Kompetenzzentrum bindend.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Partner sind sich einig, dass sie das Kompetenzzentrum bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Insbesondere soll gewährleistet sein, dass alle für die Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung relevanten Informationen, unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen, den Beteiligten zur Verfügung stehen.
- (2) Die Partner sind sich einig, in dem in § 3 Abs. 3 genannten Umfang dauerhaft fachlich geeignete Vertreterinnen und Vertreter aus Bund und Ländern in das Kompetenzzentrum zu entsenden. Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Beteiligung weiterer Behörden und Einrichtungen am Kompetenzzentrum erfolgt durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 entsandten Vertreterinnen und Vertreter bleiben Beschäftigte der entsendenden Behörden und Organisationen und unterliegen nicht der Dienstaufsicht oder Weisungen der Leitung des Kompetenzzentrums.
- (5) Die nach Abs. 2 und 3 entsandten Vertreterinnen und Vertreter wahren die Interessen der jeweiligen Behörden und Organisationen im Kompetenzzentrum, handeln jedoch auch im Bewusstsein der Interessen- und Bedürfnislagen der anderen Behörden und Organisationen sowie im Interesse des Gesamtsystems Bevölkerungsschutz. Sie bringen fachliches Wissen und Erkenntnisse ihrer entsendenden Behörden und Organisationen in die tägliche Arbeit ein und steuern die sich hieraus ergebenden Informationen, Erkenntnisse und Unterstützungsbedarfe in ihre entsendenden Behörden und Organisationen.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Jeder Partner finanziert die gemäß dieser Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die Personal- und Sachkosten des Dienstbetriebs des Kompetenzzentrums für seinen Zuständigkeitsbereich selbst, soweit nicht in bereits bestehenden oder noch abzuschließenden Vereinbarungen oder in den folgenden Absätzen andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die von den Ländern vorzunehmende Finanzierung und Besetzung der Stellen der von ihnen in das Kompetenzzentrum entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie das Verfahren zur Bestimmung und Abrechnung der damit zusammenhängenden Aufwendungen richtet sich nach der „Vereinbarung zwischen den Ländern zur Finanzierung und Besetzung der Stellen beim Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Abrechnung der Aufwendungen gegenüber den Ländern wird von der Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums durchgeführt.

(3) Der Bund stellt die Diensträume des Kompetenzzentrums einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Die Sachkosten der Arbeitsplätze von Beschäftigten der Länder sowie der von weiteren Beteiligten entsandten Vertreterinnen und Vertreter außerhalb der Bundesressorts werden durch eine jährliche Pauschale, die dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen bezüglich der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen sowie den Kalkulationszinssätzen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der aktuellen Fassung entspricht, abgegolten. Die auf die Arbeitsplätze der Länder entfallende Sachkostenpauschale werden dem Bund anteilig erstattet; ~~und~~ eventuelle Anteile der Länder an den Sachkostenpauschalen weiterer vom Lenkungskreis benannter Beteiligter der anerkannten Hilfsorganisationen oder der kommunalen Spitzenverbänden werden von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen. Der Anteil der Länder wird nach dem für das Vorjahr geltenden Königsteiner Schlüssel abgerechnet.

(4) Darüber hinaus gehende Kosten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kompetenzzentrums, insbesondere für Aufträge an externe Dienstleister oder wissenschaftliche Einrichtungen, werden von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen. Der Anteil der Länder wird nach dem für das Vorjahr geltenden Königsteiner Schlüssel abgerechnet.

(5) Abweichend von Absatz 3 und Absatz 4 werden dem Bund die im Jahr der Betriebsaufnahme des Kompetenzzentrums (2022) entstandenen Kosten einschließlich der Erstinvestitionen auf Grundlage einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kostenkalkulation hälftig entsprechend dem im Jahr 2021 geltenden Königsteiner Schlüssel erstattet.

(6) Der Lenkungskreis erstellt eine jährliche Finanzplanung für das Kompetenzzentrum und legt diese dem AK V zum Beschluss und dem BMI / BBK zur Zustimmung vor.

(7) Die Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen des Bundes und der Länder. Die Vertragsparteien werden sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die erforderlichen Mittel aus ihren jeweiligen Haushalten zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die Bewirtschaftung der Mittel durch das Kompetenzzentrum ist gegenüber dem Lenkungskreis nachzuweisen und unterliegt der Prüfung des Bundesrechnungshofes, sofern ein Teilnehmer des Bundes am geprüften Verfahren beteiligt ist, und der Landesrechnungshöfe der jeweiligen Länder, deren Teilnehmer vom jeweiligen Verfahren betroffen sind. Die Länder stellen dem Bundesrechnungshof oder seinen Beauftragten Unterlagen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Erbetene Auskünfte sind den Rechnungshöfen zu erteilen. Es gelten § 95 BHO für den Bund und entsprechende Regelungen für die Länder. Prüfberichte sind den Partnern zuzuleiten.

§ 8 Weiterentwicklung

(1) Das Kompetenzzentrum unterliegt einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess, der auch der Entwicklung der Gefahren- und Bedrohungslagen im Bevölkerungsschutz und den daraus zu schlussfolgernden Gefährdungen Kritischer Infrastrukturen Rechnung trägt. Berücksichtigt werden dabei u. a. Ergebnisse von Evaluationen der Zusammenarbeit sowie Erkenntnisse aus Übungen, Analysen oder Ähnlichem.

(2) Nach zwei Jahren im Wirkbetrieb wird eine Evaluierung der Aufbau- und Ablauforganisation durch BMI und AK V durchgeführt.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung, Veröffentlichung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit Datum der letzten Unterschrift in Kraft.

Stand: 14.03.2022

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

(3) Jeder Partner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist den übrigen Partnern schriftlich bekanntzugeben. Zwischen den übrigen Partnern bleibt die Vereinbarung in Kraft.

(4) Der Text der Vereinbarung wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat

[Länder]

ENTWURF

Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz – Aufgabenportfolio

(abgeleitet aus § 2 Abs. 3 des Vereinbarungsentwurfs
über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenzzentrums)

I. Alltagsorganisation (Prävention, Vorsorge und Lessons learned):

1. Aufbau einer jederzeit betriebsbereiten, ressortübergreifenden und die staatlichen Ebenen verbindenden Krisenorganisation, einschließlich einer regelmäßigen Beübung der Strukturen und Ablauforganisation. Rechtliche und fachliche Zuständigkeiten der Beteiligten bleiben dabei unberührt.

Das GeKoB bedient sich sowohl in der Alltags- als auch in der Krisenorganisation für Aufgaben der Lagedarstellung und Lagebilderstellung, für die Annahme und Bearbeitung von Hilfeersuchen sowie für die Ressourcenkoordination (siehe Ressourcen-Register Bevölkerungsschutz) der diesbezüglichen Fähigkeiten und Vorhaltungen des GMLZ des BBK.

2. Horizontales und vertikales Informationsmanagement u.a. mit folgenden Produkten:
 - wöchentliches Lagebild Bevölkerungsschutz national, Europa, global mit Frühwarnfunktion (Beispiel: Corona-Ausbruch in China),
 - Sonder-Berichte zu außergewöhnlichen Ereignissen, die für das Krisenmanagement von Interesse sein können (Beispiel: Lage Weltraumwetter und potentielle Auswirkungen auf terrestrische Infrastrukturen),
 - Auswertungsberichte von Schadensereignissen, Evaluierung und Lessons Learned gemäß zuvor erfolgter Abstimmung im Lenkungskreis und in Abstimmung mit den betroffenen Ländern,
 - Jahresbericht Bevölkerungsschutz („Wo stehen wir?“),
 - Aufbau und Pflege eines Ressort-Netzwerkes Krisenmanagement,
 - Schaffung einer Informationsplattform (bspw. statistische Auswertungen, Grafiken, Faktenerhebung und -bündelung, Analysen, Simulationstools, Expertendatenbank).
3. Aufbau und, Betrieb eines Ressourcen-Registers Bevölkerungsschutz für den überregionalen Bedarf und Festlegung eines Verfahrens zur Vermittlung von Ressourcen (Beispiele: Helferpotentiale, Waldbrandbekämpfungskapazitäten, Hubschrauber, Drohnen, Spezial-Lastkräne).

4. Unterstützung des GMLZ bei Anforderungen aus RescEU-Verfahren oder anderen internationalen Einsatzbereichen.
5. Bearbeitung von Fachprojekten und Übernahme von Arbeitsaufträgen aus Gremien (AFKzV, AK V, Lenkungskreis GeKoB und Steuerungskreis KZV).
6. Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des AFKzV mit einem ständigen Vertreter mit Gaststatus; jährlicher Tätigkeitsbericht zur Herbstsitzung des AFKzV
7. Fachliche Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden, Einsatzorganisationen (Feuerwehren, Hilfsorganisationen und THW), Bundeswehr, Bundespolizei sowie weiteren Behörden, soweit sie über die Steuerungsebene der Länder hinausgeht.

II. Krisenorganisation (Krisenmanagement):

1. Sicherstellen einer jederzeit einsatzbereiten ressortübergreifenden und die staatlichen Ebenen verbindenden Krisenorganisation.
2. Unterstützung der politisch-strategischen und administrativen Krisenstäbe von Bundesressorts und Ländern/ Länderressorts, u.a. durch Übernahme von Krisenstabsfunktionen und-aufgaben nach Anforderung durch Bundes- und/ oder Länderressorts.
3. Ressortübergreifendes, tägliches - ggf. mehrfach tägliches - Lagebild mit analytischen und prognostischen Anteilen für die Bundes- und Länderebene.
4. Entsendung von (weiteren) Verbindungspersonen in das GeKoB (z.B. aus betroffenen, im GeKoB nicht regelhaft vertretenen Ländern).
5. Entsendung von Verbindungspersonen in Krisenstäbe und Fachberatung vor Ort nach Anforderung durch Bundes- und/ oder Länderressorts.
6. Zentrale Stelle zur länderübergreifenden Anforderung, Vermittlung und Zuführung von Ressourcen bei den Ländern und dem Bund auf der Grundlage des Ressourcen-Registers Bevölkerungsschutz (national und im Rahmen des Unionsverfahrens (UCPM)).

Stand 25.3.2022

Vereinbarung

**Vereinbarung zwischen den Ländern
zur Finanzierung und Besetzung der Stellen beim
Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz
des Bundes und der Länder**

Das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
der Freistaat Sachsen
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen
(im Folgenden die Länder)

schließen die nachstehende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Finanzierung von fünf Stellen des gehobenen bzw. höheren Dienstes (einschließlich Kosten für notwendige Dienstreisen) für hauptamtliche Vertreterinnen oder hauptamtliche Vertreter im Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder (GeKoB). Die Stellen dienen der Zusammenarbeit und der Vertretung der Länderinteressen im GeKoB.

§ 2

Aufgaben der Vertretungen der Länder im GeKoB

Die Aufgaben der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder im GeKoB sind insbesondere

- die Mitarbeit bei den Tätigkeiten gemäß den Aufgabenbeschreibungen des GeKoB in der Bund-Länder-Vereinbarung über die Errichtung des Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz,
- die Mitarbeit bei bzw. Bearbeitung von Aufgaben, die sich aus Beschlüssen des AK V im Einvernehmen mit dem BMI ergeben,
- die ständige Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
- die ständige Information der Länder durch monatliche Berichterstattung an die Innenressorts der Länder sowie die turnusmäßige Berichterstattung im Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AK V) und im Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV).

§ 3

Personelle Ausstattung

- (1) Die Länder stellen durch Entsendung an das GeKoB beim BBK mindestens fünf im Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement kundige Beamtinnen oder Beamten des gehobenen bzw. höheren Dienstes oder entsprechende Beschäftigte für die Arbeit im GeKoB.
- (2) Die Entsendungsdauer soll in der Regel mindestens zwei Jahre betragen. Die Leitung bzw. stellvertretende Leitung des GeKoB erfolgt in einem zweijährigen

Wechsel alternierend zwischen Bund und den Ländern. Wird die Leitung bzw. stellvertretende Leitung von den Ländern wahrgenommen, soll die Entsendungsdauer der entsprechenden Person zwei Jahre betragen. Zu Beginn der Arbeitsaufnahme des GeKoB sollen die Entsendungszeiträume so festgelegt werden, dass jährlich nicht mehr als zwei Vertreterinnen/Vertreter wechseln.

- (3) Länder, die Interesse an der Entsendung von Personal ins GeKoB haben, zeigen dies bei der Geschäftsstelle des GeKoB und beim Vorsitz des AK V an. Die Geschäftsstelle des GeKoB bereitet jeweils zur Frühjahrssitzung des AK V einen Bericht zur personellen Besetzung vor.

Sollten mehr als fünf Länder in einem Jahr Interesse an einer Entsendung bekunden, erfolgt die Abstimmung im AK V; hierbei kann mit Zustimmung aller Länder die Anzahl der zu entsendenden Personen zeitweise auch erhöht werden.

Sollten weniger als fünf Länder Interesse bekunden, erfolgt die weitere Beratung ebenfalls im AK V, wobei grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge dasjenige Land zur Personalgestellung berechtigt ist, welches noch keine Vertretung entsandt hat. Länder können auch von der Möglichkeit der Personalgestellung im Einzelfall absehen.

- (4) Die Besetzung der Stellen erfolgt jeweils durch die entsendenden Länder. Das Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis richtet sich nach den in den Ländern geltenden tariflichen Bestimmungen bzw. dem dort geltenden Dienstrecht.
- (5) Die Vergütung oder Besoldung und Versorgung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers erfolgt durch die jeweiligen Länder.

§ 4

Finanzierung der Stellen beim GeKoB

Die Aufwendungen für die von den einzelnen Ländern entsendeten Personen werden von den Ländern gemeinsam finanziert. Die Anteile der einzelnen Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel und stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Bereitstellung durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

§ 5

Höhe der Aufwendungen

- (1) Die Aufwendungen für die von den Ländern entsandten Personen umfassen die Personalkosten einschließlich der Kosten für erforderliche Dienstreisen.
- (2) Die konkreten Personalkosten werden vom entsendenden Land jährlich der Geschäftsstelle des GeKoB mitgeteilt.
- (3) Die Kosten für Dienstreisen werden jährlich von der Geschäftsstelle des GeKoB ermittelt und bei den Ländern in Ansatz gebracht

§ 6

Abrechnung, Fälligkeitstermine

- (1) Die Abrechnung der Aufwendungen gegenüber den Ländern nach § 5 wird von der Geschäftsstelle des GeKoB durchgeführt.
- (2) Die Anteile der Länder werden jährlich festgesetzt. Sie sind - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bereitstellung in den Länderhaushalten - von den einzelnen Vertragspartnern entsprechend der Festsetzung nach Satz 1 vierteljährlich jeweils zum Quartalsende für das zur Abrechnung anstehende Kalenderjahr an die entsendenden Länder gemäß des von der Geschäftsstelle des GeKoB ermittelten Betrages zu überweisen.
- (3) Der Festsetzung der Anteile nach Absatz 2 werden
 - a) die für das Vorjahr entstandenen und übermittelten Personalkosten und
 - b) der für das Vorjahr geltende Königsteiner Schlüsselzugrunde gelegt.
- (4) Die Berechnung und Festsetzung der Anteile nach Absatz 2 beginnen ab dem konkreten Zeitpunkt der erstmaligen Entsendung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder.

§ 7

Einvernehmensklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende Probleme und in dieser Vereinbarung nicht geregelte Einzelfragen in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.

§ 8

Änderung dieser Vereinbarung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen des Einvernehmens aller Vertragsparteien und der Schriftform.

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am in Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Bund und den anderen Ländern schriftlich bekannt zu geben.
Mit Wirksamkeit der Kündigung tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

....., den

Für das Land

....

....

....

....

....

Gesamtkosten / Königsteiner Schlüssel

Haushaltsjahr	Kostenposition	Gesamtsumme	Bund	Länder	BW	BY	BE
2023	Personalkosten Länder (max.)	777.791,23 €	0,00 €	777.791,23 €	101.428,72 €	121.029,91 €	40.366,98 €
	Lagebildung, Analysen (Wartung, Betreuung/ Consulting, Cloud-Dienste, Hosting)	1.288.957,00 €	644.478,50 €	644.478,50 €	84.043,93 €	100.285,49 €	33.448,11 €
	Krisenstabsraum - 1. Ausbaustufe	500.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	32.601,53 €	38.901,80 €	12.974,88 €
	wissenschaftliche Beratung	500.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	32.601,53 €	38.901,80 €	12.974,88 €
	Summe	3.066.748,23 €	1.144.478,50 €	1.922.269,73 €	250.675,70 €	299.119,01 €	99.764,84 €
2024	Personalkosten (max.)	777.791,23 €	0,00 €	777.791,23 €	101.428,72 €	121.029,91 €	40.366,98 €
	Lagebildung, Analysen (Wartung, Betreuung/ Consulting, Cloud-Dienste, Hosting)	1.288.957,00 €	644.478,50 €	644.478,50 €	84.043,93 €	100.285,49 €	33.448,11 €
	wissenschaftliche Beratung	500.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	32.601,53 €	38.901,80 €	12.974,88 €
	Summe	2.566.748,23 €	894.478,50 €	1.672.269,73 €	218.074,17 €	260.217,21 €	86.789,96 €

Gesamtkosten / Königsteiner Schlüssel

Haushaltsjahr	Kostenposition	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW
2023	Personalkosten Länder (max.)	23.566,06 €	7.418,49 €	20.249,25 €	57.845,03 €	15.403,77 €	73.076,05 €	163.926,66 €
	Lagebildung, Analysen (Wartung, Betreuung/ Consulting, Cloud-Dienste, Hosting)	19.526,86 €	6.146,97 €	16.778,55 €	47.930,45 €	12.763,57 €	60.550,88 €	135.829,77 €
	Krisenstabsraum - 1. Ausbaustufe	7.574,68 €	2.384,48 €	6.508,58 €	18.592,73 €	4.951,13 €	23.488,33 €	52.689,80 €
	wissenschaftliche Beratung	7.574,68 €	2.384,48 €	6.508,58 €	18.592,73 €	4.951,13 €	23.488,33 €	52.689,80 €
	Summe	58.242,27 €	18.334,42 €	50.044,95 €	142.960,93 €	38.069,59 €	180.603,58 €	405.136,03 €
2024	Personalkosten (max.)	23.566,06 €	7.418,49 €	20.249,25 €	57.845,03 €	15.403,77 €	73.076,05 €	163.926,66 €
	Lagebildung, Analysen (Wartung, Betreuung/ Consulting, Cloud-Dienste, Hosting)	19.526,86 €	6.146,97 €	16.778,55 €	47.930,45 €	12.763,57 €	60.550,88 €	135.829,77 €
	wissenschaftliche Beratung	7.574,68 €	2.384,48 €	6.508,58 €	18.592,73 €	4.951,13 €	23.488,33 €	52.689,80 €
	Summe	50.667,60 €	15.949,94 €	43.536,37 €	124.368,20 €	33.118,47 €	157.115,26 €	352.446,23 €

Gesamtkosten / Königsteiner Schlüssel

Haushaltsjahr	Kostenposition	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2023	Personalkosten Länder (max.)	37.477,71 €	9.320,04 €	38.750,18 €	20.970,18 €	26.489,86 €	20.472,32 €
	Lagebildung, Analysen (Wartung, Betreuung/ Consulting, Cloud-Dienste, Hosting)	31.054,07 €	7.722,59 €	32.108,43 €	17.375,91 €	21.949,52 €	16.963,38 €
	Krisenstabsraum - 1. Ausbaustufe	12.046,20 €	2.995,68 €	12.455,20 €	6.740,30 €	8.514,45 €	6.580,28 €
	wissenschaftliche Beratung	12.046,20 €	2.995,68 €	12.455,20 €	6.740,30 €	8.514,45 €	6.580,28 €
	Summe	92.624,18 €	23.033,98 €	95.769,02 €	51.826,70 €	65.468,28 €	50.596,25 €
2024	Personalkosten (max.)	37.477,71 €	9.320,04 €	38.750,18 €	20.970,18 €	26.489,86 €	20.472,32 €
	Lagebildung, Analysen (Wartung, Betreuung/ Consulting, Cloud-Dienste, Hosting)	31.054,07 €	7.722,59 €	32.108,43 €	17.375,91 €	21.949,52 €	16.963,38 €
	wissenschaftliche Beratung	12.046,20 €	2.995,68 €	12.455,20 €	6.740,30 €	8.514,45 €	6.580,28 €
	Summe	80.577,98 €	20.038,31 €	83.313,82 €	45.086,40 €	56.953,83 €	44.015,98 €

Personal-, Sacheinzel- und Gemeinkosten der Länder gem. Rundschreiben BMF* gesamt (§ 7 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung GeKoB)

Kostenart	Kostenposition	Gesamtsumme min.	Gesamtsumme max.
Personalkosten	Leitung / stellv. Leitung + 4 Verbindungspersonen	471.359,80 €	526.266,88 €
Sacheinzelkosten Länder	Leitung / stellv. Leitung + 4 Verbindungspersonen Länder	76.500,00 €	76.500,00 €
	Zuschläge für die von weiteren Beteiligten entsandten Vertretungen außerhalb der Bundesressorts gem. § 3 Abs. 4 S. 1 iVm § 7 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsvereinbarung GeKoB	45.000,00 €	
	sächl. Verwaltungsausgaben	31.500,00 €	
	Investitionen	50.250,00 €	85.425,00 €
	Zuschläge für die von weiteren Beteiligten entsandten Vertretungen außerhalb der Bundesressorts gem. § 3 Abs. 4 S. 1 iVm § 7 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsvereinbarung GeKoB	35.175,00 €	
	Leitung / stellv. Leitung + 4 Verbindungspersonen Länder	20.250,00 €	34.425,00 €
Gemeinkosten	Zuschläge für die von weiteren Beteiligten entsandten Vertretungen außerhalb der Bundesressorts gem. § 3 Abs. 4 S. 1 iVm § 7 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsvereinbarung GeKoB	14.175,00 €	
	Leitung / stellv. Leitung + 4 Verbindungspersonen Länder	32.455,50 €	55.174,35 €
	Zuschläge für die von weiteren Beteiligten entsandten Vertretungen außerhalb der Bundesressorts gem. § 3 Abs. 4 S. 1 iVm § 7 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsvereinbarung GeKoB	22.718,85 €	
Summe Personal- und Sacheinzelkosten entsandten Vertretungen außerhalb der Bundesressorts	Leitung + 4 Verbindungspersonen Länder 100 %; Zuschläge für die von weiteren Beteiligten je 50%	722.884,15 €	777.791,23 €

* Rundschreiben des BMF vom 28.05.2021: Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundshaushalt/personalkostensatze-2020-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Personalkosten auf Basis Bundesbesoldung gem. Rundschreiben BMF* (§ 7 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung GekoB)

Beamte/ Beamtinnen	Besoldung / Entgeltgr.	steuerpfl. Brutto	Nebenkosten Bezüge	sonstige Nebenkosten	Summe
Leitung bzw.stellv. Leitung	A16	97.164,00 €	35.853,52 €	2.900,00 €	135.917,52 €
Verbindungsperson	gD/ hD (A 12-A 14, jeweils gemittelte Werte)	71.140,00 €	23.547,34 €	2.900,00 €	97.587,34 €
Tarifbeschäftigte		steuerpfl. Brutto	Nebenkosten Bezüge	sonstige Nebenkosten	Summe
Leitung bzw.stellv. Leitung	E15 Ü	103.704,00 €	20.119,00 €	650,00 €	124.473,00 €
Verbindungsperson	gD/ hD (E12-E14, jeweils gemittelte Werte)	68.780,00 €	17.291,70 €	650,00 €	86.721,70 €

Personalkosten minimum	Leitung/ stellv. Leitung E15 Ü	4 Verbindungspersonen E 12-E14	Summe
	124.473,00 €	346.886,80 €	471.359,80 €
Personalkosten maximum	Leitung / stellv. Leitung A16	4 Verbindungspersonen A12-A14	Summe
	135.917,52 €	390.349,36 €	526.266,88 €

* Rundschreiben des BMF vom 28.05.2021: Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundshaushalt/personalkostensaetze-2020-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Sacheinzel- und Gemeinkosten je Stelle gem. Rundschreiben BMF* (§ 7 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung GekoB)

Kostenposition	Kostenart	Summe/ Jahr	Summe
Büroräume	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	3.000,00 €	
	Mieten und Pachten (im Zshang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	5.650,00 €	
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	350,00 €	9.000,00 €
sächl. Verwaltungsausgaben	Geschäftsbedarf, Kommunikation, Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	3.350,00 €	
	Mieten und Pachten (z.B. Kopierer etc.)	500,00 €	
	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	4.450,00 €	
	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	100,00 €	
	Vermischte Verwaltungsausgaben	450,00 €	
	Öffentlichkeitsarbeit	200,00 €	
	Veröffentlichungen und Fachinformationen	300,00 €	
	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	100,00 €	
	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	600,00 €	10.050,00 €
Investitionen	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsarbeiten	300,00 €	
	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	850,00 €	
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT	2.900,00 €	4.050,00 €
Gemeinkosten	Zuschlagssatz auf Sacheinzelkosten (28,1%)		6.491,10 €
Gesamtsumme je Stelle			29.591,10 €

* Rundschreiben des BMF vom 28.05.2021: Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundshaushalt/personalkostensatze-2020-anl.pdf?__blob=publicationFile&y=2)

Lagebildumgebung Pilot

Kostenposition	Kostenart	Summe/ Jahr	Anteil Länder 50%	Anteil Bund 50%
Lagebildumgebung, Analysen	Software (bundesseitig bereits beschafft)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Wartung Software SAP	475.000,00 €	237.500,00 €	237.500,00 €
	Betreuung / Consulting (Basis: 330 Personentage)	750.057,00 €	375.028,50 €	375.028,50 €
	Cloud-Dienste (25 Nutzer, skalierbar)	3.900,00 €	1.950,00 €	1.950,00 €
	Hosting (ab 2023)	60.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	Summe		1.288.957,00 €	644.478,50 €

Krisenstabsraum - 1. Ausbaustufe

Kostenposition	Kostenart	Summe/ Jahr	Anteil Länder 50%	Anteil Bund 50%
technische Ausstattung	VSK-Anlage inkl. Videoleinwand (nicht VS-NfD-fähig)	500.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
	Summe	500.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €

Wissenschaftliche Beratung

Kostenposition	Kostenart	Summe/ Jahr	Anteil Länder 50%	Anteil Bund 50%
wissenschaftliche Beratung	Aufträge an Forschungseinrichtungen, wiss. Hochschulen etc. gem. § 3 Abs. 4 S. 2 Verwaltungsvereinbarung GeKoB	500.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
	Summe	500.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €